

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung P-010869/2013
an die Kommission**
Artikel 117 der Geschäftsordnung
Petra Kammerevert (S&D)

Betrifft: Verzicht der Kommission auf Anhörung der Betroffenen vor Verabschiedung des Vorschlags für eine Verordnung COM(2013)0627

Gemäß Artikel 11 Absatz 3 EUV soll die Kommission umfangreiche Anhörungen Betroffener durchführen, „um die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten“. Am 11. September 2013 verabschiedete die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung eines vernetzten Kontinents (COM(2013)0627). Dem Vorschlag, der einen einheitlichen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation zum Ziel hat und damit den Rechtszustand in der EU erheblich verändern dürfte, ging keine Anhörung der Betroffenen voraus.

1. Warum wurde auf eine Anhörung der Betroffenen gemäß Artikel 11 Absatz 3 EUV verzichtet?
2. Wie steht dieses Vorgehen im Einklang mit der Mitteilung der Kommission über eine Partnerschaft für die Kommunikation über Europa (COM(2007)0568) und der Vereinbarung „Europa partnerschaftlich kommunizieren“ (2009/C 13/02, ABI. EU vom 20.1.2009)?
3. Warum wurde darüber hinaus darauf verzichtet, während der Ausarbeitung des Vorschlags mit der EU-Behörde für Regulierungsfragen im Telekommunikationssektor (BEREC) zusammenzuarbeiten?